

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><b>Art. 3</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt den Vollzug der Waldgesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes sicher.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Fonds für ökologische Ersatzleistungen (Art. 9 dieses Gesetzes);</li> <li>b. die Waldfeststellung und die Rodung (Art. 7 bis 10 dieses Gesetzes);</li> <li>c. das Befahren von Waldstrassen (Art. 14 und 15 dieses Gesetzes);</li> <li>d. die forstliche Planung gemäss Art. 17 bis 22 dieses Gesetzes;</li> <li>e. die Finanzierung gemäss Art. 27 bis 31 dieses Gesetzes;</li> <li>f. die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen sowie die Eidesformel (Art. 34, 35 und 37 dieses Gesetzes).</li> </ul> <p><sup>3</sup> Er:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bezeichnet die Gebiete mit zunehmender Waldfläche (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG);</li> <li>b. erlässt die Gefahrenkarten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes;</li> <li>c. erlässt den Waldentwicklungsplan nach Art. 21 dieses Gesetzes;</li> <li>d. genehmigt die Verordnung nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes.</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt den Vollzug der Waldgesetzgebung <del>des Bundes</del> von <u>Bund</u> und <del>dieses Gesetzes</del> <u>Kanton</u> sicher.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen <del>zu diesem Gesetz,</del> insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. die forstliche Planung <del>gemäss Art.</del> <u>(Art. 17 bis 22 dieses Gesetzes)</u>;</li> <li>e. die Finanzierung <del>gemäss Art.</del> <u>(Art. 27 bis 31 dieses Gesetzes)</u>;</li> </ul> <p>b. erlässt die Gefahrenkarten <del>nach Art.</del> <u>(Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes)</u>;</p> <p>c. erlässt den Waldentwicklungsplan <del>nach Art.</del> <u>(Art. 21 dieses Gesetzes)</u>;</p> <p>d. genehmigt die Verordnung <del>nach Art.</del> <u>(Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes)</u>.</p>
<p><b>Art. 4</b> Bau- und Raumentwicklungsdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. beaufsichtigt den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton;</li> <li>b. erlässt die für einen einheitlichen Vollzug erforderlichen Richtlinien;</li> </ul>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p>c. erteilt Rodungsbewilligungen, die in kantonaler Zuständigkeit liegen;</p> <p>d. erteilt Bewilligungen für nachteilige Nutzungen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes;</p> <p>e. erlässt Waldfeststellungsverfügungen;</p> <p>f. ist für die Genehmigung von Waldunterabständen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. g des Baugesetzes<sup>1)</sup> zuständig;</p> <p>g. ist zuständig für die Erarbeitung und Nachführung der Grundlagen und der Gefahrenkarten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>h. erlässt die Grundlagen der forstlichen Planung nach Art. 19 dieses Gesetzes;</p> <p>i. legt die Gebühr gemäss Art. 22 Abs. 4 dieses Gesetzes fest;</p> <p>j. ist zuständig für die Veräusserung und Teilung von Wald nach Art. 23 dieses Gesetzes;</p> <p>k. ist zuständig für die Einteilung in Forstkreise und Forstreviere nach Art. 51 Abs. 2 WaG.</p>	<p>f. ist <u>zuständig</u> für die Genehmigung von Waldunterabständen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. g des Baugesetzes<sup>2)</sup> <u>zuständig</u>;</p> <p>g. ist zuständig für die Erarbeitung und <u>die</u> Nachführung der Grundlagen und der Gefahrenkarten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>j. ist zuständig für die Veräusserung und <u>die</u> Teilung von Wald nach Art. 23 dieses Gesetzes;</p>
<p><b>Art. 5</b> Amt für Wald und Landschaft</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Landschaft vollzieht die Waldgesetzgebung soweit durch kantonales Recht keine andere Vollzugsbehörde oder Amtsstelle bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.</p> <p><sup>2</sup> Es:</p> <p>a. erteilt Bewilligungen für Grossveranstaltungen im Wald gemäss Art. 13 dieses Gesetzes;</p> <p>b. ist zuständig für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes, die Koordination gemäss Art. 16 Abs. 2 sowie die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen gemäss Art. 16 Abs. 3 dieses Gesetzes;</p>	<p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Landschaft vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit durch kantonales Recht keine andere Vollzugsbehörde oder Amtsstelle bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.</p> <p>a. erteilt Bewilligungen für Grossveranstaltungen im Wald <del>gemäss Art. (Art. 13 dieses Gesetzes)</del> <u>Gesetzes</u> <u>Gesetzes</u>);</p> <p>b. ist zuständig für den Aufbau und <u>den</u> Betrieb von Frühwarndiensten <del>nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes,</del> die Koordination <del>gemäss Art. 16 Abs. 2</del> sowie die Planung und <u>die</u> Erstellung von Schutzbauten und -anlagen <del>gemäss Art. (Art. 16 Abs.- 1 bis 3 dieses Gesetzes)</del> <u>Gesetzes</u> <u>Gesetzes</u>);</p>

<sup>1)</sup> GDB 710.1

<sup>2)</sup> GDB 710.1

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p>c. verfügt die Nutzungsmenge gemäss Art. 22 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>d. ist für den forstlichen Pflanzenschutz verantwortlich (Art. 24 dieses Gesetzes) und erteilt Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald<sup>3)</sup>;</p> <p>e. erarbeitet ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden nach Art. 25 dieses Gesetzes;</p> <p>f. sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und bewilligt Ausnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>g. prüft die Eignung und den Aufgabenkreis von Personen nach Art. 34 dieses Gesetzes;</p> <p>h. sorgt für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und ist zur Ersatzvornahme befugt (Art. 38 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes);</p> <p>i. nimmt die Beratungs- und Informationsaufgaben gemäss Art. 30 und 34 WaG wahr;</p> <p>j. ist berechtigt, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf Waldareal sowie die Pflicht zu Ersatzleistungen gemäss Art. 11 WaV beim Grundbuchamt anzumelden;</p> <p>k. ist für die Anhörung nach Art. 14 WaV bei forstlichen Bauten und Anlagen sowie bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen zuständig;</p> <p>l. ist die zuständige Behörde für forstliches Vermehrungsgut nach Art. 21 WaV.</p>	<p>c. <del>verfügt</del><u>bestimmt</u> die Nutzungsmenge <del>gemäss Art. (Art. 22 Abs. 1 dieses Gesetzes Gesetzes)</del>;</p> <p>e. erarbeitet ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden <del>nach Art. (Art. 25 Abs. 2 dieses Gesetzes Gesetzes)</del>;</p> <p>f. sorgt für die Aus- und <u>die</u> Weiterbildung des Forstpersonals und bewilligt Ausnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>g. prüft die Eignung und den Aufgabenkreis von Personen <del>nach Art. (Art. 34 dieses Gesetzes Gesetzes)</del>;</p> <p>i. nimmt die Beratungs- und <u>die</u> Informationsaufgaben gemäss Art. 30 und 34 WaG wahr;</p>
<p><b>Art. 8</b> Ausgleich</p> <p><sup>1</sup> Grundeigentümer, die durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile erlangen (Art. 9 WaG), haben einen Ausgleich in der Höhe von 50 Prozent des Mehrwertes zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausgleich wird in der Rodungsbewilligung festgelegt.</p>	<p><sup>1</sup> Grundeigentümer, die durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile erlangen (Art. 9 WaG), haben einen Ausgleich in der Höhe von 50 Prozent des <del>Mehrwertes</del> <u>Mehrwertes</u> zu leisten.</p>

<sup>3)</sup> Art. 4 Bst. a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV (SR 814.81)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><sup>3</sup> Die Ausgleichsabgaben sind für die Walderhaltung, in der Regel in der entsprechenden Gemeinde, zu verwenden.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Waldfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Waldfeststellungen, die nicht im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens erfolgen, werden auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll<sup>4)</sup>, sind:</p> <p>a. wertvolle Lebensräume gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz oder der Naturschutzverordnung<sup>5)</sup>;</p> <p>b. weitere Gebiete mit hoher landschaftlicher oder ökologischer Qualität;</p> <p>c. wertvolle Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN).</p>	<p>a. wertvolle Lebensräume gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz<sup>6)</sup> oder der Naturschutzverordnung<sup>7)</sup>;</p> <p>c. wertvolle <del>Landwirtschaftliche</del> <u>landwirtschaftliche</u> Nutzflächen (LN).</p>
<p><b>Art. 14</b> Velofahren, Mountainbiken und Reiten</p> <p><sup>1</sup> Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Private und öffentlich-rechtliche Waldeigentümer haben die Kompetenz, von ihnen bestimmten Personen das Velofahren, Mountainbiken und Reiten auch abseits von Waldstrassen und -wegen und gekennzeichneten Pisten zu erlauben, sofern dadurch die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> <p><sup>4</sup> Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p><sup>2</sup> Private und öffentlich-rechtliche Waldeigentümer haben die Kompetenz, <del>von ihnen bestimmten</del> Personen das Velofahren, Mountainbiken und Reiten auch abseits von Waldstrassen und -wegen und gekennzeichneten Pisten zu erlauben, sofern dadurch die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege<sup>8)</sup>.</p>
<p><b>Art. 15</b> Motorfahrzeugverkehr</p>	

<sup>4)</sup> Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG

<sup>5)</sup> GDB 786.11

<sup>6)</sup> SR 451.0

<sup>7)</sup> GDB 786.11

<sup>8)</sup> GDB 720.71

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><sup>1</sup> Verkehrsbeschränkungen und Signalisationen auf Waldstrassen werden durch das Sicherheits- und Justizdepartement verfügt.<sup>9)</sup></p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zu den von der Waldverordnung vorgegebenen Zwecken<sup>10)</sup> kann das Befahren von Waldstrassen zu folgenden Zwecken bewilligt werden:</p> <p>a. Land- und Alpwirtschaft;</p> <p>b. Erfüllung öffentlicher Aufgaben;</p> <p>c. Jagd und Hegeaufgaben im öffentlichen Interesse;</p> <p>d. Weitere wichtige Dienste in begründeten Einzelfällen.</p>	<p><sup>2</sup> Zusätzlich zu den von der Waldverordnung vorgegebenen Zwecken<sup>11)</sup> kann das Befahren von Waldstrassen zu <del>folgenden Zwecken</del> bewilligt werden <u>für</u>:</p> <p>a. <u>die</u> Land- und Alpwirtschaft;</p> <p>b. <u>die</u> Erfüllung öffentlicher Aufgaben;</p> <p>c. <u>die</u> Jagd und <u>die</u> Hegeaufgaben im öffentlichen Interesse;</p> <p>d. <del>Weitere</del><u>weitere</u> wichtige Dienste in begründeten Einzelfällen.</p>
<p><b>Art. 16</b> Zuständigkeit und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Erstellung und Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten sowie für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten in übergeordnetem Interesse.</p> <p><sup>2</sup> Er sorgt bei Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen für eine koordinierte und integrale Planung.</p> <p><sup>3</sup> Er ist für die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen zuständig. Er kann die Projektträgerschaft an die jeweilige Gemeinde oder an Nutzniesser delegieren.</p> <p><sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 3 bis 8 der Wasserbauverordnung<sup>12)</sup>.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden sind für den Unterhalt der Schutzbauten und -anlagen zuständig. Der Gemeinderat kann die Unterhaltsaufgaben an Nutzniesser delegieren.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Erstellung und <u>die</u> Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten sowie für den Aufbau und <u>den</u> Betrieb von Frühwarndiensten in übergeordnetem Interesse.</p> <p><sup>3</sup> Er ist für die Planung und <u>die</u> Erstellung von Schutzbauten und -anlagen zuständig. Er kann die Projektträgerschaft an die jeweilige Gemeinde oder an Nutzniesser delegieren.</p>
<p><b>Art. 19</b> Planungsgrundlagen</p>	

<sup>9)</sup> Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (kantonales Strassenverkehrsgesetz, GDB 771.1)

<sup>10)</sup> Art. 13 Abs. 1 WaV erlaubt das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu Rettungs- und Bergungszwecken, zu Polizeikontrollen, zu militärischen Übungen, zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

<sup>11)</sup> Art. 13 Abs. 1 WaV erlaubt das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu Rettungs- und Bergungszwecken, zu Polizeikontrollen, zu militärischen Übungen, zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

<sup>12)</sup> GDB 740.11

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><sup>1</sup> Die Erstellung und Revision der Planungsgrundlagen ist Sache des Kantons.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erstellung und <u>die</u> Revision der Planungsgrundlagen ist Sache des Kantons.</p>
<p><b>Art. 21</b> Waldentwicklungsplanung</p> <p><sup>1</sup> Der überbetriebliche Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und eigentumsunabhängig die verschiedenen Ansprüche an den Wald. Er beinhaltet insbesondere die Waldfunktionen, deren Gewichtung sowie die angestrebten Entwicklungen. Er berücksichtigt die Vorgaben der Richtplanung und ist behördenverbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausarbeitung des Waldentwicklungsplans ist Sache des Kantons und erfolgt unter Mitwirkung der Eigentümer und der Betroffenen.</p> <p><sup>3</sup> Der Waldentwicklungsplan wird bei Bedarf nachgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Die Zielerreichung des Waldentwicklungsplans wird durch ein geeignetes Monitoring sichergestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Der <del>überbetriebliche</del> Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und eigentumsunabhängig die verschiedenen Ansprüche an den Wald. Er beinhaltet insbesondere die Waldfunktionen, deren Gewichtung sowie die angestrebten Entwicklungen. <del>Er</del> <u>und</u> berücksichtigt die Vorgaben der Richtplanung <del>und</del> <u>Er</u> ist behördenverbindlich.</p>
<p><b>Art. 22</b> Holznutzung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton verfügt periodisch für jeden öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer die nachhaltige Nutzungsmenge (Hiebsatz).</p> <p><sup>2</sup> Alle zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm bei einer Höhe von 1.3 m über Boden müssen angezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für die Anzeichnung ist der Kreisforstingenieur oder die Kreisforstingenieurin. Die Anzeichnung erfolgt zusammen mit dem Revierförster oder der Revierförsterin; sie kann an diese delegiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vergüten die Beratung und Anzeichnung durch den Kanton mit einer jährlichen, der genutzten Holzmenge entsprechenden Gebühr.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton <del>verfügt</del> <u>bestimmt</u> periodisch für jeden öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer die nachhaltige Nutzungsmenge (Hiebsatz).</p> <p><sup>4</sup> Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vergüten die Beratung und <u>die</u> Anzeichnung durch den Kanton mit einer jährlichen, der genutzten Holzmenge entsprechenden Gebühr.</p>
<p><b>Art. 24</b> Forstlicher Pflanzenschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist beim forstlichen Pflanzenschutz für die vom Waldgesetz zugewiesenen Aufgaben sowie Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der eidgenössischen Pflanzenschutzgesetzgebung ergeben, zuständig.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton ist beim forstlichen Pflanzenschutz <u>zuständig</u> für die vom Waldgesetz zugewiesenen Aufgaben sowie <u>für</u> Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der eidgenössischen Pflanzenschutzgesetzgebung ergeben, <del>zuständig</del>.</p>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><sup>2</sup> Das forstliche Fachpersonal des Kantons und der Forstbetriebe überwacht den Gesundheitszustand des Waldes und meldet Beobachtungen zu Schäden und Krankheiten umgehend dem Amt für Wald und Landschaft.</p>	
<p><b>Art. 25</b> Wildschäden</p> <p><sup>1</sup> Die Wildbestände sind so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Arten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet ist (Art. 27 Abs. 2 WaG).</p> <p><sup>2</sup> Treten trotz Bestandes-Regulierung Wildschäden auf, sorgt der Kanton für die Erarbeitung eines Konzepts zu deren Verhütung (Art. 31 WaV).</p>	<p><sup>2</sup> Treten trotz <del>Bestandes-Regulierung</del>Bestandesregulierung Wildschäden auf, <del>sorgt</del><u>erarbeitet</u> der Kanton für die <del>Erarbeitung eines Konzepts</del><u>ein Konzept</u> zu deren Verhütung (Art. 31 WaV).</p>
<p><b>Art. 27</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Beiträge des Kantons erfolgen im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Budgetkredite.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton leistet Förderungsbeiträge gemäss den Grundsätzen von Art. 35 WaG sowie nach den Vorgaben, Prioritäten und Zielsetzungen der Programmvereinbarungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton leistet Abgeltungen in den Bereichen:</p> <p>a. Schutz vor Naturereignissen;</p> <p>b. Schutzwald.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton gewährt Finanzhilfen für die Bereiche:</p> <p>a. Waldwirtschaft;</p> <p>b. Biologische Vielfalt des Waldes.</p> <p><sup>5</sup> Die Beiträge werden, unabhängig von der Projektträgerschaft, nach den Grundsätzen von Art. 28 dieses Gesetzes entrichtet.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kanton leistet Förderungsbeiträge gemäss den Grundsätzen von Art. 35 WaG sowie nach den Vorgaben, <u>-den</u> <u>Prioritäten</u> und <u>den</u> Zielsetzungen der Programmvereinbarungen.</p> <p>b. <del>Biologische</del><u>biologische</u> Vielfalt des Waldes.</p> <p><sup>5</sup> Die Beiträge werden, unabhängig von der Projektträgerschaft, nach den Grundsätzen von Art. 28 dieses Gesetzes entrichtet.</p>
<p><b>Art. 28</b> Beiträge</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzbauten und -anlagen gemäss Art. 36 WaG und Art. 39 WaV;</li> <li>b. Schutzwald gemäss Art. 37 WaG und Art. 40 WaV;</li> <li>c. Waldwirtschaft gemäss Art. 38a WaG und Art. 43 WaV;</li> <li>d. Biologische Vielfalt gemäss Art. 38 WaG und Art. 41 WaV.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang, wobei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Tabelle alle vier Jahre im Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich neu festgelegt wird;</li> <li>b. die Tabelle im Rahmen ihrer Neufestlegung den jeweils aktuellen Beitragssätzen des Bundes angepasst werden kann;</li> <li>c. die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Schutzbauten und -anlagen sowie der Schutzwaldpflege durch den Kanton und die Gemeinde getragen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann Massnahmen im Wald und zum Schutz vor Naturereignissen unterstützen, die vom Bund nicht mitfinanziert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Zusicherung der Beiträge an die Leistungserbringer und Projektträgerschaften erfolgt aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Projekten.</p> <p><sup>5</sup> Der Kanton kann seine Leistung abhängig davon machen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich die Empfänger der Beiträge angemessen an den Kosten beteiligen;</li> <li>b. Nutzniesser oder Schadenverursacher zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Allfällige finanzielle Beteiligungen gemäss Absatz 5 werden der Projektträgerschaft angerechnet.</p>	<p>d. <del>Biologische</del><u>biologische</u> Vielfalt gemäss Art. 38 WaG und Art. 41 WaV.</p> <p>c. die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Schutzbauten und -anlagen sowie der Schutzwaldpflege durch den Kanton und die Gemeinde getragen werden. <del>Vorbehalten;</del> <u>vorbehalten</u> bleibt Absatz 5.</p> <p><sup>5</sup> Der Kanton kann seine Leistung <del>abhängig</del> davon <u>abhängig</u> machen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. <u>die</u> Nutzniesser oder <u>die</u> Schadenverursacher zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.</li> </ul>
<p><b>Art. 29</b> Kostenübernahme Kanton</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für:</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p>a. die Erstellung der forstlichen Planungsgrundlagen;</p> <p>b. den Waldentwicklungsplan;</p> <p>c. die Erstellung und Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten und für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten von übergeordneter Bedeutung;</p> <p>d. die Gewinnung und Lagerung forstlichen Vermehrungsguts.</p>	<p>c. die Erstellung und <u>die</u> Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten und für den Aufbau und <u>den</u> Betrieb von Frühwarndiensten von übergeordneter Bedeutung;</p> <p>d. die Gewinnung und <u>die</u> Lagerung forstlichen Vermehrungsguts.</p>
<p><b>Art. 30</b> Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Weiterbildung des Forstpersonals sowie an den Bau und Betrieb forstlicher Ausbildungsstätten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann sich an Kurskosten für Personen nach Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes beteiligen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Weiterbildung des Forstpersonals sowie an den Bau und <u>den</u> Betrieb forstlicher Ausbildungsstätten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann sich an Kurskosten <del>für Personen</del> nach Art. 26 Abs. <del>2</del> <u>1</u> dieses Gesetzes beteiligen.</p>
<p><b>6.2. öffentlich-rechtliche Waldeigentümer</b></p>	<p><b>6.2. öffentlich-rechtliche <u>Öffentlich-rechtliche</u> Waldeigentümer</b></p>
<p><b>Art. 33</b> Verwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer verwalten die in ihrem Eigentum stehenden Wälder selbstständig, jedoch im Rahmen dieses Gesetzes und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.</p> <p><sup>2</sup> Sie erlassen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Wälder eine Verordnung. Die Verordnung sowie ihre Abänderung bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.</p>	<p><sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer verwalten die in ihrem Eigentum stehenden Wälder selbstständig, <del>jedoch</del> im Rahmen dieses Gesetzes und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.</p> <p><sup>2</sup> Sie erlassen über die Verwaltung, <u>- die</u> Bewirtschaftung und <u>die</u> Nutzung ihrer Wälder eine Verordnung. Die Verordnung sowie ihre Abänderung bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.</p>
<p><b>Art. 34</b> Revierförster a. Anstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Anstellung der Revierförster und Revierförsterinnen ist Sache der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer. Der Kanton prüft den Aufgabenkreis der einzustellenden Person sowie deren Eignung für die hoheitlichen Aufgaben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Anstellung der Revierförster und <u>der</u> Revierförsterinnen ist Sache der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer. Der Kanton prüft den Aufgabenkreis der einzustellenden Person sowie deren Eignung für die hoheitlichen Aufgaben.</p>
<p><b>Art. 36</b> Kantonale Übertretungen</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald gemäss Art. 11 dieses Gesetzes vornimmt;</p> <p>b. ohne Bewilligung eine Grossveranstaltung im Wald gemäss Art. 13 dieses Gesetzes durchführt;</p> <p>c. ohne Erlaubnis des Waldeigentümers abseits von Waldstrassen und -wegen oder bewilligten Pisten reitet oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);</p> <p>d. auf die Waldgesetzgebung abgestützte Verfügungen missachtet;</p> <p>e. gegen Vorschriften und Anordnungen, die auf die Waldgesetzgebung abgestützt sind, verstösst.</p> <p><sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 5 000.–.</p>	<p>a. eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald <del>gemäss Art. 11 dieses Gesetzes vornimmt</del> <u>vornimmt (Art. 11 dieses Gesetzes)</u>;</p> <p>b. ohne Bewilligung eine Grossveranstaltung im Wald <del>gemäss Art. 13 dieses Gesetzes durchführt</del> <u>durchführt (Art. 13 dieses Gesetzes)</u>;</p> <p>d. <del>auf die Waldgesetzgebung abgestützte Verfügungen missachtet</del>; <u>gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Anordnungen verstösst.</u></p> <p>e. <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 37</b> Waldaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das vom Kanton angestellte forstliche Fachpersonal wird vom Regierungsrat, die Revierförster und Revierförsterinnen werden von der zuständigen Behörde der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vereidigt.</p> <p><sup>2</sup> Alle Forstorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen oder dem Amt zu melden. Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Forstorgane sind befugt, fehlbare Personen anzuhalten und ihre Personalien aufzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Sie weisen sich über ihre Berechtigung aus.</p> <p><sup>5</sup> Strafbefehle der Staatsanwaltschaft, die Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung betreffen, sind auch dem Amt für Wald und Landschaft zuzustellen.</p>	<p><sup>1</sup> Das vom Kanton angestellte forstliche Fachpersonal wird vom Regierungsrat, die Revierförster und <u>die</u> Revierförsterinnen werden von der zuständigen Behörde der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vereidigt.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1. Der Erlass GDB <u>710.1</u> (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Juni 2011) wird wie folgt geändert:</b></p>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 22. Februar 2016
<p><b>Art. 18</b>            Quartierplan            a. Begriff und Aufgabe</p> <p><sup>9</sup> Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, wenn innerhalb des Quartierplanareals:</p> <p>e. Baulinien gemäss Art. 23 Abs. 1 begründet oder geändert werden.</p>	<p>e. Baulinien gemäss Art. 23 Abs. 1 <u>dieses Gesetzes</u> begründet oder geändert werden.</p>